

1512/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aussagen des leitenden Staatsanwaltes Dr. Heimo Lambauer im Expertenhearing des Unterausschusses des Justizausschusses zu den neuen Ermittlungsmethoden, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Auf welche Anfragebeantwortung bezog sich Dr. Lambauer, als er von einer durch seine Überprüfung nicht bestätigten, sondern geringeren Anzahl von Telefonüberwachungen sprach, und welche Zahlen sind in der von ihm relevierten Anfragebeantwortung genannt?
2. Für welchen geographischen Bereich und welchen Zeitraum, der in dieser Anfragebeantwortung ausgewertet wurde, hat der leitende Staatsanwalt wann eine Überprüfung durchgeführt?
3. Wie hat der leitende Staatsanwalt diese Überprüfung durchgeführt?
4. Welche Unterlagen wurden ausgewertet?
5. Sind die überprüften Unterlagen repräsentativ?

6. Sind dadurch numerische Divergenzen festgestellt worden, die auf eine überhöhte Angabe der Telefonüberwachungen durch das BMJ schließen lassen, und wenn ja, wie lassen sich diese Divergenzen erklären?
7. Sind solche Divergenzen auch für andere Gerichtssprengel denkbar und wenn ja, wie hoch sind sie zu beziffern und bereits richtiggestellt?
8. Wird an einer einheitlichen Erhebungsmethode gearbeitet, sodaß zukünftig aussagekräftiges statistisches Grundlagenmaterial für die parlamentarische Arbeit in der Frage der Anzahl der durchgeführten Telefonüberwachungen zur Verfügung stehen wird?
9. Ist die geäußerte Auffassung, daß mittels Telephonüberwachung und bei zur Verfügung stehenden Mitteln wie dem Lauschangriff auch diese zur Schaffung eines dringenden Tatverdachts dienen sollen, auch die Auffassung des BM für Justiz?
10. Entspricht es der Praxis, daß schon heute erlaubte Überwachungsmittel zur Herstellung eines dringenden Tatverdachts genutzt werden?
11. Gibt es seitens des BM für Justiz Erlässe, die sich mit dem Thema Telephonüberwachung auseinandersetzen, und wenn ja, wie lauten sie?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Vorweg möchte ich bemerken, daß Leitender Staatsanwalt Dr. Heimo Lambauer seine Ausführungen im Unterausschuß des Justizausschusses zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage 49 BlgNR XX. GP ausdrücklich als seine persönliche Meinung bezeichnet hat. Dies ergibt sich im übrigen schon aus dem Umstand, daß er als Experte des Ausschusses (wenngleich als führender Repräsentant der Staatsanwälte) und nicht als Vertreter meines Ressorts oder sonst in Wahrnehmung seiner dienstlichen Funktionen zur Expertenanhörung eingeladen wurde. Die Hintergründe

und der Bedeutungsgehalt einer solchen persönlichen Meinungsäußerung sind nicht Gegenstand der Vollziehung; ihre nähere Erforschung ist daher vom parlamentarischen Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs. 1 B-VG nicht umfaßt. Im Hinblick auf den in der Anfragebegründung enthaltenen Vorwurf der 'Großzügigkeit und Nonchalance eines offiziellen Vertreters der Staatsanwaltschaft', woraus sich 'ein wichtiger Hinweis für den mangelnden Respekt vor den Grundrechten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger', ergebe, habe ich dennoch die Einholung einer Stellungnahme des Leitenden Staatsanwalts Dr. Heimo Lambauer veranlaßt. Die von diesem erstattete Äußerung ist als Beilage angeschlossen.

Zu 8 und 11:

Wie ich bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 581/J-NR/1 996 ausgeführt habe, wurde den Staatsanwaltschaften mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-11 3/1995, aufgetragen, künftig mittels eines neu aufgelegten Formblattes jährlich Bericht zu erstatten, um zuverlässige Informationen über die Anzahl, die Umstände und den Erfolg von Telefonüberwachungen zu erhalten. Eine Ablichtung des erwähnten Erlasses ist als weitere Beilage angeschlossen. Nach dem Formblatt ist unter Punkt 1 lit. a die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine Telefonüberwachung (überhaupt) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (verdächtige oder zustimmende Anschlußinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluß wiederholt betroffen waren. Eine anschlußbezogene Aufschlüsselung sowie eine Unterscheidung der Fälle, in denen die Überwachung mit oder ohne Zustimmung des Anlageninhabers stattfand, erfolgt sodann unter Punkt 2.

Dem in der Stellungnahme von Leitendem Staatsanwalt Dr. Heimo Lambauer zum Ausdruck kommenden Anliegen, insbesondere jene Telefonüberwachungen gesondert zu erfassen, die ohne Zustimmung des Inhabers der Anlage erfolgen und die nicht wegen ein- und desselben Sachverhalts in einem Verfahren mehrfach angeordnet werden, wurde daher bereits Rechnung getragen. Für das Berichtsjahr 1996 sollten demnach erstmals entsprechend aussagekräftige Zahlen zur Verfügung stehen.

Wie sich ebenfalls bereits aus der Beantwortung der Anfrage 581/J-NR/1996 ergibt, wurden die gesetzlichen Vorschriften über die Anordnung und Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§§ 149a ff. StPO) mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, das am 1.1.1994 in Kraft trat, grundlegend erneuert. Diese Neuerungen wurden den Staatsanwaltschaften und Gerichten mit dem Einföhrungserlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Dezember 1 993, JABl.Nr. 6/1 994, unter Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes näher dargelegt (Teil 11 Punkt 11.7, Seiten 30 f.).

Ein weiterer Erlaß vom 27. November 1 994, JABl.Nr. 50/1 984, betrifft die Frage der Kostentragung bei Telefonüberwachungen, er ist infolge der Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung aus der Bundesverwaltung nicht mehr aktuell.

Zu 9 und 10:

Wie sich aus der eingehenden Stellungnahme von Leitendem Staatsanwalt Dr. Heimo Lambauer ergibt, kann von einer leichtfertigen Anwendung des Ermittlungsinstruments der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nicht die Rede sein. Dies bestätigt meine schon in der Beantwortung der Anfrage 581/J-NR/1996 geäußerte Ansicht, daß die Gerichte bei der Beurteilung des prozessualen Tatbestandselements "dringender Tatverdacht", in der Regel große Sorgfalt aufwenden. Freilich unterliegt die "Dringlichkeit," des Tatverdachts einer letztlich subjektiven Bewertung.

Ganz allgemein entspricht das Erfordernis des dringenden Tatverdachts bei Überwachungsmaßnahmen, von denen auch unbeteiligte und nicht verdächtige Personen betroffen sein können, der ständig vertretenen Linie meines Ministeriums, wonach eingreifende Ermittlungsmaßnahmen dieser Art sowohl dem Grunde als auch ihrer Ausgestaltung nach besonders auf die in Art. 8 Abs. 2 EMRK umschriebene Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen sind. Dabei kommt unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes dem Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems entscheidende Bedeutung zu, sodaß im Sinn einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung möglichst genau umschriebene Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz geheimer Überwachungsmaßnahmen vorliegen müssen, die einer nachprüfenden Kontrolle im Rechtsmittelweg zugänglich sind.

Der Einsatz des Ermittlungsinstruments der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (bloß) zur Verdachtsgewinnung kommt nicht in Betracht. Vielmehr bedarf es bereits vorgängiger Ermittlungen, die eine ausreichende Verdachtslage zu begründen vermögen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß gerade in den Fällen, in denen die Telefonüberwachung in der Praxis am häufigsten zur Anwendung gelangt (Suchtgifthandel), und insbesondere im Bereich organisierter Kriminalitätsformen oft eine fortgesetzte oder wiederholte deliktische Tätigkeit vorliegt. In solchen Fällen kann eine Telefonüberwachung, die sich auf die bestehende Verdachtslage in bezug auf eine Tathandlung stützt, nicht nur diesen Verdacht bestätigen, sondern auch zur Gewinnung von Verdachtsgründen für weitere Tathandlungen führen.